

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 32 (1916)

Heft: 37

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bauliches aus Altendorf (Schwyz). Die Korporationsgemeinde genehmigte ohne Widerspruch den von der Verwaltung beantragten Teilbetrag von 5000 Franken an die zu errichtende Haltestelle am Mühlbach; es erübrigen noch kaum 1000 Fr., die von den Genossen Schillingsrüti und Sattelegg übernommen werden. — Mit der bezüglichen Anlage wird demnächst begonnen werden, so daß die Haltestelle auf kommenden 1. Mai dem Verkehr übergeben wird.

Renovation des Regierungsratsaales in Glarus. (Korr.) Die gesamte Neubefühlung des renovierten Regierungsratsaales in Glarus hat der Regierungsrat der Möbelfabrik Horgen-Glarus vergeben.

Einfuhrstelle für eiserne und stählerne Fertigfabrikate aus Deutschland.

Die Eisenzentrale richtete am 30. Nov. an ihre Genossen ein Birkularschreiben, das über die Organisation der neugeschaffenen Fertigfabrikate-Importstelle Aufschluß gibt. Sein Wortlaut ist in der Hauptsache folgender:

Als Resultat von Verhandlungen, die im Lauf dieses Monats mit der deutschen Reichsvertretung in Bern geführt wurden, ist für die Eisenzentrale die Notwendigkeit erwachsen, auch die Einfuhr der eisernen und stählernen Fertigfabrikate aus Deutschland als oberste Instanz zu visieren. Da der Import von solchen Fertigfabrikaten an andere Voraussetzungen geknüpft ist, als derjenige von Waren, welche direkt in den Geschäftskreis der Eisenzentrale fallen, mußte dafür eine besondere Organisation geschaffen werden, die der Eisenzentrale vorarbeitet; die „Schweizerische Einfuhrgesuch-Prüfungsstelle für eiserne und stählerne Fertigfabrikate aus Deutschland“, Präsident ist Dr. E. Locher, Direktor: Dr. J. Bührer.

Die Fertigfabrikate-Importstelle arbeitet nach folgenden Grundsätzen: 1. Die Fertigfabrikate-Importstelle nimmt Einfuhrgefaue von allen in der Schweiz dominirten Interessenten für Waren entgegen, die unter gewissen Nummern des schweizerischen Zolltarifs eingeführt werden, welche auf der Rückseite der Bestellformulare aufgeführt sind. Es ist dabei zu beachten, daß die an geführten Bezeichnungen zum Teil Sammelbezeichnungen sind und daß dem schweizerischen Zolltarif eindeutig zu entnehmen ist, welche verschiedenen Waren unter die einzelnen Nummern eingereiht sind. 2. Die Fertigfabrikate-Importstelle muß sich bei der Genehmigung solcher Einfuhrgefaue an einen Rahmen halten, der sich bildet einerseits aus dem Gesamtquantum der vor Deutschland jeweils zugesicherten Importquantität und anderseits aus den Dispositionen, die die Eisenzentrale für die Einfuhr ihrer Artikel zu treffen hat. 3. Solange Deutschland nicht in der Lage ist, mit seinen Lieferungen unsern Schweizerbedarf voll zu decken, muß also die Fertigfabrikate-Importstelle die Prüfung solcher Einfuhrgefaue nach folgenden zwei hauptsächlichsten Gesichtspunkten vornehmen: a) Steht die Forderung, die durch das Einfuhrgefaue erhoben ist, in einem gerechten Verhältnis zu dem von Deutschland jeweils zugesicherten Warenimport in die Schweiz im allgemeinen, und mit den Warenmengen, die in dem betreffenden Monat eingeführt werden im besondern, d. h. wird die Versorgung der Schweiz mit Rohmaterialien durch die Einfuhr solcher Fertigfabrikate nicht zu sehr beschnitten und ist das Interesse, das der Besteller und die Schweizerindustrie an diesem Fertigfabrikat hat, ein so großes, daß dafür eine Reduktion der Rohmaterialeinfuhr berechtigt ist? b) Kann dieses Fertigfabrikat nur in Deutschland hergestellt werden oder

ist die Schweizerindustrie imstande, dieses selbst abzugeben?

Ausführungsbestimmungen: 4. Die Bestellungen sind auf den vorgeschriebenen Formularen, die bei der Fertigfabrikate-Importstelle bezogen werden können, einzurichten. Die Bestellformulare werden in Bündeln von 70 Exemplaren zum Preise von 2 Fr. per Bündel, Porto und Nachnahmeposten inbegriffen, unter Erhebung des Betrags durch Postnachnahme zugeschickt. 5. Kann das Einfuhrgefaue bewilligt werden, so wird der Gesuchsteller durch ein besonderes Schreiben verständigt und gebeten, die Gebühren von: 2 Fr., wenn der Wert der Ware unter 500 Fr. ist, 5 Fr. bei einem Wert der Ware von 500—5000 Fr., 10 Fr., wenn der Wert der Ware 5000 Fr. übersteigt, auf das Postscheckkonto der Fertigfabrikate-Importstelle einzuzahlen, worauf das Gesuch der Eisenzentrale zum Bism und zur Weiterleitung an die deutsche Reichsvertretung in Bern übergeben wird. 6. Muß das Einfuhrgefaue von der Fertigfabrikate-Importstelle abgewiesen werden, so wird der Besteller durch ein besonderes Schreiben darüber unterrichtet. Gebühren werden in diesem Falle nicht erhoben. Wenn kein gegenteiliger Wunsch bekanntgegeben wird, so bleiben diese Gesuche bei der Fertigfabrikate-Importstelle zurück, um, sobald weitere Warenmengen frei werden, weitergegeben zu werden. 7. Für Waren, die unter die der Fertigfabrikatzentrale unterstellten Zollpositionen fallen, können nach wie vor bei Erteilung der deutschen Ausfuhrbewilligung besondere Bedingungen aufgestellt werden, die dem Importeur durch die Treuhandstelle Zürich für Einfuhr deutscher und österreichisch-ungarischer Waren in die Schweiz seinerzeit bekanntgegeben werden. Der Importeur ist der Treuhandstelle Zürich gegenüber verantwortlich, daß die allgemeinen und die besondern Bedingungen, die an die Ausfuhr dieser Waren aus Deutschland gestellt werden sollten, eingehalten werden. Immerhin ist die Treuhandstelle bereit, von Importeuren Gesuche dahingehend entgegenzunehmen, daß ihre Abnehmer die Gewähr für die gekauften Waren gegenüber der Treuhandstelle übernehmen. In diesen Fällen werden die Käufer von der Treuhandstelle Zürich eingeladen, ihr entsprechende Erklärungen abzugeben. Wird diese Anfrage bejaht, so wird der Importeur für die betreffende Ware von der Gewähr entlastet, indem diese an den Käufer übergeht, nötigenfalls mit der Auflage, seine geleisteten Garantien zu erhöhen. Weigert sich der Käufer, die gewünschte Erklärung abzugeben, so verblebt es bei der Gewähr des Importeurs. 8. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß für die Einreichung von Einfuhrgefaue für Fertigfabrikate die Mitgliedschaft bei der Eisenzentrale nicht Bedingung ist. Daraus folgt auch, daß solche Bezüge der Bezugsberechtigung (den Kontingenten) der einzelnen Genossen der Eisenzentrale nicht angerechnet werden.

Verbandswesen.

Schweizer Holzindustrieverein. (Korr.) Die Generalversammlung vom letzten Samstag im Hotel Habis in Zürich war sehr zahlreich aus allen Kantonen der deutschen Schweiz besucht. Zu dieser großen Teilnehmerzahl mag besonders der Rundholz-Einkauf bzw. das Traktandum „Gingabe Rundholz höchstpreise“ Veranlassung gegeben haben, welches Traktandum eine ziemlich weitgehende Diskussion zeitigte. Den festgesetzten Schnittwaren-Höchstpreisen müssen Konsequenzen halber auch Rundholz-Höchstpreise folgen, wenn die Sägererbetshörer vor größerem Schaden bewahrt bleiben sollen. Die von der Landwirtschaft und den Korporationen verlangten Preise, zum größten Teil verursacht durch die

Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

Verkaufs- und Beratungsstelle: **ZÜRICH** Peterhof : Bahnhofstrasse 30

— — — — — **Telegramme: DACHPAPPVERBAND ZÜRICH — Telephon-Nummer 3636** — — — — —

3027

■ ■ ■ Lieferung von: ■ ■ ■

Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebemassen, Filzkarton

unfaires Preisstreitbereiten seitens der Spekulanten, Händler und der Sägerelbstbesitzer selbst, sind absolut mit den Schnittwarenpreisen nicht im Einklang, und verunmöglich den wirtschaftlich rechnenden, seriösen Sägerelbstbesitzern den Rundholz-Einkauf sozusagen. Diese unhaltbaren Zustände hatten aber auch zur Folge, daß überhaupt die Schnittwaren nicht zu den festgesetzten Höchstpreisen erhältlich, und damit in Wirklichkeit nur eine Täuschung des Volkes bezw. der Inland-Konsumenten sind. Wir finden es bedauerlich, daß man zu solchen Maßregeln greifen muß, aber nur dadurch ist die Preissnormierung ein Ganzes. Oder sollte es vielleicht in dieser Branche nicht auch möglich sein, wie in der Lebensmittelbranche?

Eine gänzliche Freigabe der Schnittwarenpreise würde wie beim Rundholz böse Folgen, ja man darf ruhig sagen, Wücher zur Folge haben. Die von einer Seite angeregte Erhöhung der Schnittwaren-Höchstpreise würde absolut auch nicht dem Zweck entsprechen, ganz abgesehen davon, daß sich unsere obersten Behörden auf solche Ansuchen, einmal festgesetzte und zeitlich begrenzte Preise wieder abzuändern, gar nicht herbeilassen würden. Zum guten Glück haben unsere Behörden immer noch mehr männlichen Takt an den Tag gelegt; solche Manipulationen würden ja geradezu die ganze Sache zum Theater stempeln. Die Erhöhung der Schnittwaren-Höchstpreise würde unbedingt auch ein abermaliges Steigen der Rundholzpreise folgern.

Ebenso verweislich ist eine Resolution an das Departement um vermehrte Ausfuhrbewilligungen. Das „menschleie“ wieder ganz gehörig, wodurch immer nur das persönliche ich und abermals ich, also der Egoismus im Vordergrund erscheint. Überdies ist es unverständlich, daß es noch Männer geben kann, die glauben, unsere bewährten obersten Vertrauensmänner lassen sich durch eine Interessentengruppe beeinflussen; da stände es allerdings wirklich bitter böse um unser Schweizerland. Gegenwärtig sind wir in einer so ernsten Zeit, wo das reine persönliche Interesse endlich demjenigen der Gesamtheit welchen sollte. Der auch im eigenen Lande stark sichtbare Wirtschaftskrieg kann durch die beiden letzten Vorgehen nicht behoben werden, im Gegenteil jede derartige Ränkesucherei würde die Lage schwieriger gestalten. Dem Egoismus kann nur durch Zwangsmafregeln, also Höchstpreise begegnet werden, so lange nicht jeder zur Einsicht und Erkenntnis kommt, daß Misgung die Ketze Ursache und der Ruhm, und jeder Mitmenschen ebenso seines Daseins würdig ist. Es hat aber den Anschein, als ob auch wir durch Schicksalsschläge noch mehr gedemüigt werden müssen.

Verband glarnerischer Gewerbevereine. (Korr.) Die 20. Delegierten Versammlung dieses Kantonalverbandes fand am 10. Dezember in Schwanden statt. Die Verhandlungen leitete der Verbandspräsident, Spenglermeister Jean Bößhard in Glarus. Der Regierungsrat subventionierte den Verband auch dieses Jahr mit einem Beitrag von Fr. 200.—. Der Zentralstelle für gewerbliches Bildungswesen wird ein Beitrag von Fr. 100 — und dem Lehrkrig.-Patronat ein solcher von Fr. 50.— zugesprochen. Der Jahresbeitrag pro 1917 wird auf 1 Fr. belassen. Betreffend vermehrter Sonntagsruhe wurden mit den Ladenbesitzern Verhandlungen über den Sonntagsladenstillstand angebahnt; das Resultat ist noch nicht abgeschlossen. Vermehrte Aufmerksamkeit wird zurzeit in der Schweiz der Jugendfürsorge geschenkt und dahin gewirkt, die jungen Leute in größerem Maße dem Handwerk zuzuführen. Zu wünschen ist, daß auch in den oberen Kreisen dem Handwerk das nötige Vertrauen entgegengebracht wird. In das Arbeitsprogramm aufgenommen wurde das Studium betreffend Veranstaltung von Kursen für Preis-Berechnungen und Buchhaltung der verschiedenen Berufe. Ein Antrag betreffend Einführung einer kantonalen Gerüskontrolle für das Baugewerbe wurde zur Prüfung dem Vorstande überwiesen. Neben den ständigen Aufgaben steht das Arbeitsprogramm pro 1917 ferner vor die Weiterverfolgung der Submissions-Ordnung für den Kanton Glarus und die Gemeinden, sowie das Studium einer Kreditschutz-Vereinigung. In den Verband aufgenommen wurde der kantonale Coiffeurmeister-Verband. Die Jahresrechnung weist bei Fr. 809 Einnahmen einen Vorschlag von Fr. 56 auf. Als neuer Verbandspräsident für den eine Wiederwahl ablehnenden Jean Bößhard wurde einstimmig gewählt der bisherige Kassier, Hoteller Kaspar Jenny-Bogel, zum „Schweizerhof“ in Glarus, und dieser erseht durch Schneidermeister Jacques Beglinger in Glarus; das Amt eines Verbands-Aktuars übernimmt neu Buchbinder Rudolf Späli in Glarus für den demissionierenden bisherigen Aktuar Hermann Britt, Schneidermeister. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden für eine weitere Amtsduer bestätigt, ebenso die verschiedenen Kommissionen.

Kantonaler Gewerbe-Verband Basel-Stadt. Der Vorstand des kantonalen Gewerbe-Verbandes hat die projektierte Gründung eines Lehrkrig.-Heims sehr begrüßt und einen jährlichen, wenn auch vorläufig beobachteten Beitrag, hierfür bewilligt.

Ein Thema, das im Schoße des Vorstandes zu verschiedenen Anregungen Anlaß gab, ist dasjenige der

Gewerbehalle. Im Interesse des hiesigen Handwerks sollen die Ideen weiter verfolgt werden.

Ein einflächliches Referat des Präsidenten, Herrn Baumeister Höchli, über das Submissionswesen hatte den Beschlüsse zur Folge, diese Frage sei vom Verbande neuerdings an die Hand zu nehmen, und zwar soll ein Submissionsgesetz auf Grund des Mindestpreisverfahrens angestrebt werden. (Der Mindestpreis bei einer Submission ist nicht etwa der Preis der niedrigsten Offerte, sondern der durch Fachleute festgesetzte Preisansatz, der bei einer Vergabe allermindestens gerechnet werden muß, wenn gute und zweckmäßige Arbeit verlangt wird).

Die Behandlung der Frage der elektrischen Kraftabgabe führte zu interessanten Anträgen, die gutgeholfen und demnächst zur Ausführung gelangen sollen.

Über die einzelnen Postulate wird während des Verlaufs ihrer Entwicklung eingehender berichtet werden.

Aus der Tätigkeit der dem Gewerbeverbande angehörenden Berufs-Verbände: Die Spenglermeister-Innung behandelte kürzlich die durch den Krieg eingetretenen Schwierigkeiten im Bezug von Material, Blech und andern Produkten, welche zum Teil nur zu enorm hohen Preisen, zum Teil überhaupt nur sehr schwer erhältlich sind. Im Zusammenhang damit wurde der Tarif für verarbeitetes Material einer eingehenden Beratung unterzogen und eine neue, den schwierigen Verhältnissen entsprechende Normierung getroffen, wovon dem Baudépartement, den Architekten und den Baumeistern Mitteilung gemacht werden soll. Ferner wurde die Lehrlingsfrage und einige damit zusammenhängende Lohn- und Arbeitsstarifpostulate erledigt. Zum Schlusse nahm die Innung ein Referat über die Organisation und die künftigen Bestrebungen des kantonalen Gewerbeverbandes mit großem Interesse entgegen.

Marktberichte.

Holzpreise im Muotathal. (Korr.) Aus den Holzgantten in den Bödmern-Waldungen im Muotathal löste die Oberallmendverwaltung circa 9000 Fr. über den Anschlagpreis. Tannenholz, das vor 50 Jahren zu Fr. 30 gekauft wurde, erzielte heute bei gleichem Quantum Fr. 120. Die Bödmern Waldungen liefern bekanntlich die schönsten, astfreien Bretter, welche ausschließlich zum Täfeln von Decken und Wänden verwendet werden.

Holzverläufe in Graubünden. Die Angebote bei den letzten Holzverkäufen im Prättigau sind sprunghaft in die Höhe gegangen. So wurden in Klosters für Blockholz, in der Nähe der Straße gelagert, Preise bis zu Fr. 67 — per m³ erreicht, und eine Partie in Lüden (Luzein) galt Fr. 68. — per m³. Es ist freilich beizufügen, daß es sich in beiden Fällen um Ausnahmeverhältnisse handelte. Beim Verkaufe auf dem Sock verhalten sich die Käufer zurückhaltender, wohl aus dem einzigen Grunde, weil Arbeitskräfte und Fuhrwerke rar sind.

Die Holztransporte haben begonnen. Die Sägereien arbeiten fieberhaft, teilweise unausgesetzt Tag und Nacht. Wie wir vernehmen, hat das Sägewerk Küblis auch die Sägemühle in Jenaz gepachtet.

Auf den Bahnhöfen häufen sich die Papierholzbeigen. In Jenaz-Prag, dem Geburtsort der Prättigauer Holzschlitten, standen die letzten Tage die sauber und stark gearbeiteten Holzschlitten in langen Reihen am Bahnhof versandbereit.

Holzpreise im Margau. An der Säg-, Bau- und Nutzhölzsteigerung vom 27. November galt im 1. Forstkreis (Rheinfelden) der Festmeter 64—68 Fr. im 2. Forstkreis (Lauenburg) 45—67.60 Fr. (im Hard).

Die Gemeinde Raisten löste 44—60 Fr.; die Gemeinde Lauenburg 60 Fr.; 63.40 und 65.50 Fr. Für Eschenholz löste man 140 60 Fr.

Die Gemeinde Sulz erzielte folgende Preise: Franken 31.60; 40.20; 42.10; 45; 46.10; 59 und 66; für Eschen Fr. 112.60; alles per Festmeter.

Verschiedenes.

Wichtig für die der obligatorischen Unfall-Versicherung unterstellten Arbeitgeber. Gegenwärtig gibt die Unfallversicherungsanstalt in Luzern den Betriebsinhabern Kenntnis von der Unterstellung ihrer Betriebe unter die Versicherungspflicht. Gestützt auf Art. 4 und 5 der dieser Mitteilung beigelegten Verordnung I erklärt die Anstalt grundsätzlich die gesamte Unternehmung mit deren sämtlichen Angestellten und Arbeitern, also auch alle Hilfs- und Nebenarbeiten und -betriebe als versicherungspflichtig. Es erscheint angezeigt, dem gegenüber auf die folgenden Bestimmungen (Art. 6 bis 8) der genannten Verordnung aufmerksam zu machen, welche eine Einschränkung der Versicherungspflicht bezeichnen. Weist ein Unternehmen Betriebssteile auf, für welche nach diesen Vorschriften Befreiung von dieser Versicherung beansprucht werden kann, so ist dem betreffenden Betriebsinhaber die Anhebung des Rekurses beim Bundesrat für Sozialversicherung zu empfehlen. Gegen den Entscheid dieser Stelle kann, wiederum innerhalb 10 Tagen, an den Bundesrat recurriert werden.

Die Bekanntgabe der erstmaligen Verfügung der Anstalt an die Arbeiter mittels Anschlag in der Fabrik und in den Bureaux hat ungeachtet der Einleitung eines Rekurses zu erfolgen, da sie den Zweck verfolgt, den Angestellten und Arbeitern die Möglichkeit der Einsprache ebenfalls zu eröffnen. Von diesem Ausspracherecht werden insbesondere Angestellte Gebrauch machen, welche an ihrer Unterstellung unter die obligatorische Unfallversicherung im Hinblick auf die hohen Prämiensätze kein Interesse haben.

Zur Lage des Arbeitsmarktes in Zürich berichtet das städtische Arbeitsamt: In Zürich haben sich die Arbeitsverhältnisse auch im November nicht groß geändert. Unter den Bauhandwerkern und in verschiedenen andern Berufen, wie auch in der Landwirtschaft, ist der Beschäftigungsgrad allerdings wesentlich zurückgegangen; im weiteren aber wurde die Arbeitslosigkeit bis anhin namentlich durch die fortwährend gutbeschäftigte Maschinen-Industrie, den großen Bedarf an Bauhandlern und Erdarbeitern, sowie die günstigen Witterungsverhältnisse und den allgemein verkleinerten Arbeiterbestand stark zurückgehalten. Es waren im November beim Arbeitsamt 986 stellensuchende Männer angemeldet, gegenüber 1137 im November 1915 und 1712 im November 1914. Den 986 männlichen Arbeitsuchenden standen 1214 Arbeitsangebote gegenüber, von denen 960 (davon 562 Aushilfsstellen) vermittelt werden konnten.

Lehrlingswesen im Kanton Schaffhausen. Der Regierungsrat veröffentlicht soeben den Entwurf zu einem Gesetz über das Lehrlingswesen. Die Grundlage zu diesem Gesetz wurde durch Vertreter des Kaufmännischen Vereins, des kantonalen Gewerbevereins und der Arbeiterunion Schaffhausen, die dem Regierungsrat einen Gesetzentwurf eingereicht hatten, geschaffen.

A.-G. Gaswerk Schwyz. Die Generalversammlung beschloß, den Gewinnsaldo von 8346 Franken auf neue Rechnung vorzutragen. Das Aktienkapital bleibt somit — zum erstenmal seit der im Jahre 1912 erfolgten Gründung des Werkes — ohne Verzinsung. Die Dividende für 1914 betrug 4%.